



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
Patrick Eiser

p.eiser.3btedymkmm@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 24. Juli 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes;
Verfügbare Prognosen/Rechnungen von IT-Dienstleistern zu den monatlichen Kosten
der Corona-Warn-App - Bescheid**

BEZUG Ihr Antrag vom 30. Juni 2020

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/20/10238**

DOK **2020/0671043**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Eiser,

mit Nachricht vom 30. Juni 2020 stellten Sie über die Plattform fragdenstaat.de folgenden Antrag:

„So wie ich es verstehe, gibt es scheinbar keine einheitliche Übersicht wie diese Kosten entstehen.

Dann bitte ich Sie die verfügbaren Prognosen/Rechnungen (die Sie eventuell von den IT-Dienstleistern bekommen haben) welche über die monatlichen Kosten der Corona-Warn-App handeln öffentlich zur Verfügung zu stellen.

Sollte ich mit dieser Anfrage bei Ihnen falsch sein, geben Sie mir bitte Bescheid an welches Ministerium ich mich wenden soll.“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Den Antrag lehne ich ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht vorliegend kein Anspruch auf Informationszugang aus § 1 Absatz 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG). § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu „amtlichen Informationen“ (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht. Vom Informationsanspruch ebenfalls nicht umfasst sind auch allgemeine Auskünfte zu Sach- oder Rechtsfragen.

Die von Ihnen beehrten amtlichen Informationen sind im Bundesministerium der Finanzen (BMF) nicht vorhanden. Mit Ihrem Antrag vom 30. Juni 2020 begehren Sie Informationszugang zu etwaigen Prognosen bzw. Rechnungen, z. B. von IT-Dienstleistern, zu den monatlichen Kosten der Corona-Warn-App der Bundesregierung. Derartige Prognosen bzw. Rechnungen liegen im BMF nicht vor. Das BMF ist mit den Abrechnungen von Dienstleistern zu den mit dem Betrieb der App verbundenen Aktivitäten nicht befasst.

Überobligatorisch möchte ich Sie auf die seitens der Bundesregierung unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app> zur Verfügung gestellten Informationen zur Corona-Warn-App hinweisen. Dort finden Sie insbesondere unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app/corona-warn-app-faq-1758392> Antworten auf die wichtigsten Fragen zur Corona-Warn-App.

Zu II.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrags keine Gebühren erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Greiner-Petter

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig